Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Eltern

am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Laut Gesetzgeber sind die Schulen dazu verpflichtet, den Masernschutz zu überprüfen. Als erstes sind davon die SchülerInnen betroffen, die neu an einer Schule aufgenommen werden. Ausführliche Erklärungen finden sie ergänzend auf unserer Homepage.

Bitte finden Sie sich mit dem Impfausweis ihres Kindes bis 01.08.2020 an unserer Schule ein, damit wir diese Aufgabe erfüllen können. (Bürozeiten 8:00 – 11:30). Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden und ist, da er in der Schülerakte vermerkt wird, in der Schullaufbahn nur einmal notwendig:

* Impfausweis oder Impfbescheinigung(§22Abs.1 & 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Maser- Impfungen),
* Ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
* Ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
* Ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben).

Bei Nichteinhaltung der Frist muss von uns aus das Gesundheitsamt informiert werden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Fendt, Rektor